Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2950

11. 09. 79

Sachgebiet 800

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Langner, Hartmann und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

A. Problem

Die einwöchige Einspruchsfrist gegen Bußgeldbescheide hat sich in der Praxis häufig als nicht ausreichend erwiesen. Eine Fristverlängerung ist daher angezeigt.

B. Lösung

Verdoppelung der Einspruchsfrist auf zwei Wochen

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

§ 67 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1979

Erhard (Bad Schwalbach)

Dr. Langner

Hartmann

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Infolge der „heutigen Verhältnisse bei Beförderung sowie Zustellung und Austragung der Post" (BGH, Beschluß vom 29. März 1977 — VI ZB 14/76) sind Postlaufzeiten von zwei oder mehreren Tagen keine Seltenheit mehr. Der verzögerte Postlauf hat unter anderem dazu geführt, daß die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln immer häufiger überschritten werden. Die Zahl der Verfassungsbeschwerden zu diesen Fällen ist dadurch ständig gewachsen. (BVerfG, Beschluß vom 24. April 1979 — 1 Bv R 499/77, BVerfG NJW 1979, S. 641 m. w. Nachw.).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner hierzu ergangenen Rechtsprechung klargestellt, daß dem Bürger, der ein Rechtsmittel bzw. einen Rechtsbehelf befristet begründen muß, „die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich nicht unter Hinweis auf eine Verzögerung der Briefbeförderung durch die Bundespost versagt werden" darf, weil er darauf vertrauen könne, „daß die von der Bundespost nach ihren organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen für den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten eingehalten werden" (BVerfG a. a. O.). Angesichts der Häufigkeit der anzutreffenden Postlaufverzögerungen kann die Eröffnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in diesen Fällen freilich nur als richterliche Notlösung zur Wahrung der Rechtsweggarantie befriedigen. Für den betroffenen Bürger bedeutet die Verlagerung der „Postlauffälle" auf das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung eine zusätzliche Belastung, die auch unter prozeßökonomischen Gesichtspunkten kaum vertretbar erscheint.

Das gilt vor allem für den Einspruch gegen Bußgeldbescheide. Durch den Bußgeldbescheid erfahren die Adressaten in der Regel erstmals — und oft unvorbereitet — davon, daß ihnen eine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt wird. Hier wirkt es sich für die Betroffenen besonders nachteilig aus, daß sie faktisch gehalten sind, den schriftlichen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid schon wenige Tage nach dessen Zustellung einzulegen, wenn sie nicht eine Versäumnis der einwöchigen Einspruchsfrist riskieren und nicht auf den Umweg der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 52 OWiG im nachhinein ausweichen wollen.

Um den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zu geben, vor Einlegung des Einspruchs gegebenenfalls um ausführliche Rechtsberatung nachzusuchen, sollte daher die Einspruchsfrist in § 67 S. 1 OWiG auf zwei Wochen verlängert werden. Damit würde dem Charakter der Einspruchsfrist als Erklärungs- und Überlegungsfrist wieder stärker Rechnung getragen.

Eine Anregung in diesem Sinne ist den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im übrigen auch von Richtern des Bundesverfassungsgerichts bei ihrem jüngsten offiziellen Parlamentsbesuch vorgetragen worden.